

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen • Postfach 33 04 20 • 40437 Düsseldorf

Landeselternkonferenz NRW  
Dachverband der Stadt- und  
Kreisschulpflegschaften c/o Stadeltern Dortmund  
Knappenstr. 15  
44149 Dortmund

Zentrale  
Dezernat Prävention  
[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

Ihre Ansprechpartnerin:

Ihre Nachricht vom  
17.02.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
D1

Datum  
23. Februar 2021

## **Ihre Anfrage: Pandemie-Präventionen / Haftung für Gesundheitsschutz der Schüler\*innen in der Schule und auf dem Schulweg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung arbeiten wir, wie Ihnen ja bekannt ist, seit vielen Jahren für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Kinder vertrauensvoll mit unterschiedlichen Institutionen zusammen.

Auf Ihre Fragen nach der Pandemie-Prävention und der Haftung für Gesundheitsschutz der Schüler\*innen in der Schule und auf dem Schulweg antworte ich Ihnen gerne.

*Frage 1: Wer trägt die Haftung im Covid-Infektionsfall in Schulen?*

Antwort 1:

Sofern mit der Frage nach der Haftung gemeint ist, wie die Schülerinnen und Schüler versichert sind, besteht folgende Rechtslage: Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung verlangt in Bezug auf den Schulbesuch (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b Siebtes Sozialgesetzbuch – SGB VII) eine schulbezogene Tätigkeit im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Das wäre beim wiedereinsetzenden Präsenzunterricht (auch wochenweise im Blockmodell etc.) unproblematisch der Fall. Der Schutz erfasst Gesundheitsschäden, die kausal auf den Schulbesuch zurückzuführen sind. Darunter kann auch eine Infektion fallen. Dafür wäre erforderlich, dass eine schulische Ansteckung unzweifelhaft ist und die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler Symptome zeigt, da nach der gesetzlichen Definition und Rechtsprechung eine symptomlose Erkrankung keinen Versicherungsfall begründen kann. Unabhängig davon ist immer auch die jeweilige gesetzliche bzw. private Krankenversicherung des betroffenen Kindes eintrittspflichtig und zuständig z. B. für die Übernahme von Behandlungskosten.

Die gesetzlichen Haftungsregelungen sehen eine Haftung des Unternehmers oder von Mitschülerinnen oder Mitschülern grundsätzlich gegenüber Verletzten nur vor, wenn der Versicherungsfall

vorsätzlich verursacht worden ist (§§ 104 ff. SGB VII), gegenüber dem Sozialversicherungsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 110 SGB VII). Für einen COVID-Infektionsfall bedeutet dies, dass eine unmittelbare Inanspruchnahme von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrerinnen und Lehrern im Falle einer Infektion ausgeschlossen ist. Auch durch die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt kein Regress, da es bereits an der Rechtswidrigkeit des Handelns fehlt, soweit ein Konflikt zwischen Rechtsgütern von erheblicher Bedeutung (Arbeits- und Gesundheitsschutz einerseits, Recht auf Bildung andererseits) vorliegt.

*Frage 2: Wer ist für Gesundheitsprävention in Schule verantwortlich?*

Antwort 2: Die Gesundheitsprävention ist grundsätzlich die Aufgabe sowohl des Schulträgers als auch des Schulhoheitsträgers. Die Aufgabenzuweisungen sind u. a. in diesen Ausarbeitungen zu finden:

DGUV Regel Branche „Schule“

([https://www.unfallkassenrw.de/fileadmin/server/download/Regeln\\_und\\_Schriften/Regeln/102-601.pdf](https://www.unfallkassenrw.de/fileadmin/server/download/Regeln_und_Schriften/Regeln/102-601.pdf)) und

DGUV: SARS-CoV-2 Schutzstandard Schule

(<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3850>) .

*Frage 3: Welche Schutzhilfen müssen vulnerablen Schülergruppen in der Pandemie zugestanden werden?*

Antwort 3: Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, für alle Schülerinnen und Schüler eine sog. Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, aus der sich die Schutzmaßnahmen ableiten.

*Frage 4: Welche Schutzhilfen müssen allen Schüler\*innen in der Pandemie zugestanden werden?*

Antwort 4: Nach § 1 Absatz 3 der ab dem 22. Februar gültigen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung) sind „alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten“, verpflichtet, „eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen“. Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bleiben unberührt. Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe. Diese Verordnung sieht jedoch auch gewisse medizinisch begründete Ausnahmen vor.

*Frage 5: Inwieweit muss eine gesundheitliche Gleichbehandlung aller Beteiligten in Schulen garantiert werden?*

Antwort 5: Schulleiterinnen und Schulleiter müssen in Abstimmung mit dem Schulträger eine sog. Gefährdungsbeurteilung erstellen, in der u. a. die Gefährdungen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die festzulegenden Schutzmaßnahmen müssen rechtliche Vorgaben berücksichtigen und sich darüber hinaus an einschlägigen Regeln sowie sonstigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Erkenntnissen orientieren. Das stellt grundsätzlich eine Gleichbehandlung aller Beteiligten in der Schule sicher.

*Frage 6: Wer ist für die Kostenübernahme von Schutz-/Hilfsmitteln zur Beschulung der Schülerinnen und der Schüler zuständig?*

Antwort 6:

Fragen zur Kostenübernahme fallen in den Verantwortungsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

*Frage 7: Welchen finanziellen Ausgleich können benachteiligte Familien (wo) geltend machen?*

Antwort 7: Ob und in welcher Höhe ein finanzieller Ausgleich beantragt und ausgezahlt werden kann, ist uns nicht bekannt. Wir empfehlen Eltern, sich diesbezüglich mit dem Sozialamt der jeweiligen Kommune in Verbindung zu setzen, die Schulleitung anzusprechen oder sich an die Schulsozialarbeiter\*Innen zu wenden.

*Frage 8: Trägt die Schulleitung die Verantwortung für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler in der Schule?*

Antwort 8: Nach § 59 Abs. SchulG ist der Schulleiter oder die Schulleiterin für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich. Darüber hinaus ist der Schulträger Unternehmer für die Schülerinnen und Schüler (vgl. § 136 Abs. 3 SGB VII). Somit tragen beide die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler. Auf die Erläuterung der Aufgabenzuweisung in der DGUV-Regel Branche Schule und DGUV SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule verweise ich in diesem Zusammenhang.

*Frage 9: Ist das Schulministerium grundsätzlich für Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler in der Schule und auf dem Schulweg zuständig?*

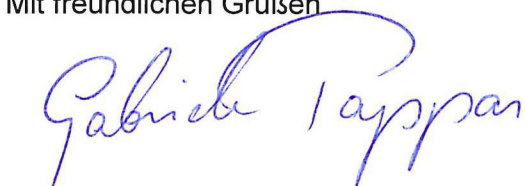
Antwort 9: Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat die Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge und den Gesundheitsschutz in Schulen an die Schulleitungen delegiert (vgl. Antwort 8). Der Schulweg unterliegt nicht dem Verantwortungsbereich der Schule, sondern ist im Rahmen der Aufsichtspflicht der Eltern zu verantworten. Die normale Verkehrswegsicherung obliegt - je nach Streckenabschnitt - der Kommune, dem Kreis, dem Land oder dem Bund.

*Frage 10: Sind die Kommunen für Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler in der Schule und auf dem Schulweg verantwortlich?*

Antwort 10: Die Schulträger sind im Rahmen ihrer Unternehmerversantwortung verantwortlich für die baulich-technischen Aspekte in und an der Schule, wie sie z. B. in der DGUV Vorschrift 81 „Schulen“ beschrieben sind (vgl. dazu § 136 Abs.3 SGB VII in Verbindung mit § 21 Abs.1 SGB VII). Für die unterrichtlichen Abläufe und die damit verbundenen Gefährdungen ist der Schulhoheitsträger verantwortlich (§ 21 Abs. 2 SGB VII). Vertreten wird der Schulhoheitsträger vor Ort durch die Schulleiterin oder den Schulleiter (§ 59 Abs. 8 SchulG). Daher ist auch hier eine Abstimmung zwischen Schulträger und Schulhoheitsträger erforderlich.

Für weitere Fragen zum Gesundheitsschutz in Schulen steht Ihnen gerne unsere Schulabteilung (Dr. Gerrit Schnabel, [g.schnabel@unfallkasse-nrw.de](mailto:g.schnabel@unfallkasse-nrw.de), Tel: 0151-14828847) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Pappai  
Geschäftsführerin